

## RUNDSCHREIBEN 06/2022 – MAI

### BUCHHALTUNG

<b>GIS/IMI</b>	<p>In den nächsten Tagen und Wochen beginnen die Gemeinden die Schreiben bezüglich der GIS-Einzahlungen zu verschicken.</p> <p>Gerne können Sie uns zur Kontrolle und zur eventuellen Neuberechnung die GIS-Aufstellung zukommen lassen.</p> <p>Wir erlauben uns dafür einen Betrag von 10 – 20 € je nach Aufwand zu verrechnen.</p>
<b>PFLICHT E-RECHNUNG IM PAUSCHALSYSTEM AB 01.07.2022</b>	<p><b>Zur Erinnerung:</b></p> <p>Ab dem 1. Juli 2022 müssen auch jene Steuerpflichtigen, die für das Pauschalssystem optiert haben, elektronische Rechnungen anstelle der herkömmlichen Papierrechnungen ausstellen.</p> <p>Die Pflicht gilt für jene Subjekte, die im Vorjahr Umsätze von mehr als 25.000 € erwirtschaftet haben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- „regime dei minimi“ gemäß Artikel 27, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011</li><li>- „regime fortettario“ gemäß Artikel 1, Absätze 54 bis 89, des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014</li><li>- Vereine mit Option Gesetz 398/1991 (Amateursportvereine), die im vorangegangenen Besteuerungszeitraum Einkünfte aus der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in Höhe von höchstens 65.000 € erzielt haben</li></ul> <p>Ab dem 1. Januar 2024 wird sich die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen auch auf jene Subjekte ausweiten, welche weniger wie 25.000 € Umsatz im Jahr erwirtschaften.</p> <p>Wir raten Ihnen sich zeitnah darum zu kümmern.</p> <p>Bei Fragen können Sie sich gerne direkt an Ihren Buchhalter wenden. Dieser hilft Ihnen gerne, die beste Lösung für Sie zu finden.</p>

## LÖHNE

<p style="text-align: center;"><b>UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHME FÜR GERINGE UND MITTLERE EINKOMMEN</b></p>	<p>Um Arbeitnehmer und Pensionisten mit geringen und mittleren Einkommen zu unterstützen, hat der Ministerrat angekündigt, einmalig 200 €, an die betroffenen Subjekte auszubezahlen.</p> <p>Betroffen sind Arbeitnehmer und Pensionisten, welche ein Einkommen von unter 35.000 € beziehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>ENDE COVID-NOTSTAND</b></p>	<p>Ab 1. Mai müssen Arbeitnehmer nicht mehr den Grünen Pass besitzen, um Zugang zum Arbeitsplatz zu erhalten. Ebenso sind die Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet die damit zusammenhängende Überwachung durchzuführen.</p> <p>Davon betroffen sind auch jene Arbeitnehmer, für die bis zum 15. Juni noch die Impfpflicht bestehen bleibt. Die Nichteinhaltung der Impfpflicht führt lediglich zu einem Bußgeld in Höhe von 100 € welche von der Agentur der Einnahmen eingefordert wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>STRAFEN FÜR SCHWARZARBEIT</b></p>	<p>Wir möchten die Unternehmen darauf hinweisen, dass die Beschäftigung von "nicht angemeldeten" Arbeitnehmern mit sehr hohen Strafen belegt ist.</p> <p>Im Folgenden sind die Strafen für nicht angemeldete Erwerbstätigkeit angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.800 € bis 10.800 € für jeden irregulären Arbeitnehmer bei einer Beschäftigung bis zu 30 Arbeitstagen</li> <li>- 3.600 € bis 21.600 € für jeden irregulären Arbeitnehmer bei einer Beschäftigung zwischen 31 und 60 Arbeitstagen</li> <li>- 7.200 € bis 43.200 € für jeden irregulären Arbeitnehmer, wenn der Arbeitnehmer mehr als 60 Arbeitstage nicht regulär gemeldet war</li> </ul> <p>Die Strafen können um bis zu 20 % angehoben werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es sich um ausländische Arbeitnehmer handelt,</li> <li>- es sich um Minderjährige im nicht erwerbsfähigen Alter handelt oder</li> <li>- es sich um Bezieher von Bürgerschaftseinkommen (reddito di cittadinanza) handelt.</li> </ul> <p>Wir möchten Sie auch nochmals daran erinnern, dass Lohnzahlungen nur mittels nachverfolgbaren Zahlungsmitteln erfolgen dürfen (Überweisung oder Scheck). Bei Missachtung dieser Vorschrift drohen hohe Strafen.</p>

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

- Dr. Corrado Picchetti -



---

**Studio Picchetti G.m.b.H. Freiberuflergesellschaft**

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater  
Herzog Tassilo Straße 21  
I-39038 INNICHEN  
Tel. [0474 916007](tel:0474916007)  
Fax 0474 916010  
[info@sp-consulting.it](mailto:info@sp-consulting.it)  
MwSt.-Nr. 03070310218

**Studio Picchetti S.r.l.**

**Società tra professionisti**  
Revisori contabili e commercialisti  
Via Duca Tassilo 21  
I-39038 SAN CANDIDO  
Tel. [0474 916007](tel:0474916007)  
Fax 0474 916010  
[info@sp-consulting.it](mailto:info@sp-consulting.it)  
N. Part. IVA. 03070310218

**ZP Consulting G.m.b.H. – S.r.l.**

Datenverarbeitung – Elaborazione dati  
Via G. Verdistr. 1 | I – 39031 BRUNECK/BRUNICO  
Tel. 0474 555108 | Fax 0474 555130  
[info@zp-consulting.it](mailto:info@zp-consulting.it)  
MwSt.-Nr./N. Part. IVA. 01542720212